

Annahme durch das Ausführungsbeispiel von den Antragsgegnern mit dem Streitpatent offenbart wird, daß die Trennwirkung auch erreicht wird, wenn die Siliziumdioxidteilchen aus der PVA-Schicht herausragen. Mit der im Ausführungsbeispiel angegebenen Auftragsmenge von 20 bis 30 g/m² 12prozentiger PVA-Lösung wird nach den Angaben der Antragsgegner eine Schichtdicke von 2 bis 3 μm erzielt. Das haben die Antragsteller nicht bestritten. Die davon abweichende Auffassung der Spruchstelle, wonach sich eine wesentlich stärkere Trennschicht ergäbe, beruht auf Mengenangaben, die im Schriftsatz der Antragsgegner vom 16. Oktober 1980 enthalten sind, die sich aber nicht auf eine PVA-Lösung, sondern auf PVA-Trockenmasse beziehen. Auch dazu haben sich die Antragsgegner nicht gegenteilig geäußert, abgesehen davon, daß die Angaben in einem späteren Schriftsatz den Offenbarungsgehalt der Patentschrift nicht beeinflussen können.

Daß Siliziumdioxid im Jahre 1974 jedenfalls für einen industriellen Einsatz als Mattierungsmittel zur Verfügung stand, dessen Korngröße ausschließlich oder überwiegend 2 bis 3 μm unterschreitet, ist nicht nachgewiesen, (wird ausgeführt)

Nachgewiesen wurde auch nicht, daß Siliziumdioxid des Typs Aerosil TT 600, das bereits im Anmeldezeitpunkt bekannt war, im wesentlichen aus Partikeln geringerer Korngröße besteht. Die Antragsgegner hatten Prospektmaterial des Herstellers aus dem Jahre 1970 vorgelegt. Damit ist der Beweis aber nicht zu führen, (wird ausgeführt)

Danach ist davon auszugehen, daß die mit der Streitpatent vermittelte Lehre, wonach Siliziumdioxid als Mattierungsmittel verwendet werden kann, die Information vermittelt, daß es sich um Siliziumdioxid handelt, dessen Korngröße zu einem wesentlichen Teil über 3 μm und damit über der Dicke der PVA-Schicht liegt. Das ist ein überraschender Effekt, weil — wovon die Spruchstelle an sich auch zutreffend ausgegangen ist — nach den bis dahin vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen war, daß der Trenneffekt beeinträchtigt oder gar vereitelt wird, wenn das Mattierungsmittel zu einem wesentlichen Teil Partikel enthält, die über die Trennschicht hinausragen.

Im Hinblick auf die Korngröße des Siliziumdioxids im Verhältnis zur Schichtdicke ist damit die dem Streitpatent zugrunde liegende Lehre gemäß §§ 1 und 4 PatG erfinderisch. Dem steht — entgegen der Auffassung der Antragsteller — nicht entgegen, daß dieses Verhältnis in seiner abstrakten Form in der Patentschrift nicht ausdrücklich angegeben wurde. Es folgt aber für den fachkundigen Leser als erfindungswesentlich aus den Ausführungsbeispiel zu entnehmenden Mengen- bzw. Größenangaben. In diesem Umfang kann das Patent deshalb gemäß § 11 PatG nicht für nichtig erklärt werden. Im übrigen — also insoweit, als die Lehre die Verwendung von Siliziumdioxid als Mattierungsmittel für PVA-Trennschichten überhaupt vorschlägt — muß es dagegen bei der Nichtigkeitsklärung verbleiben.

Da das Siliziumdioxid, das als Mattierungsmittel verwendet wird, in jedem Fall aus unterschiedlich großen Teilchen besteht, kann nicht — wie die Antragsgegner vorgeschlagen hatten — das Patent insoweit aufrechterhalten werden, als das zum Einsatz gelangende Siliziumdioxid überhaupt Teilchen enthält, die größer sind als die Dicke der Trennschicht.

Erfinderisch kann es nur sein, wenn ein wesentlicher Teil über dieser Größe liegt. Bei der Bestimmung dieses Anteils ließ sich der Senat einerseits sowohl davon leiten, daß ein nur geringer Teil größerer Partikel den Sachkundigen nicht von der Verwendung des Siliziumdioxids als Mattierungsmittel auch für dünne PVA-Schichten abgehalten hätte, so daß insoweit die patentmäßige Lehre nicht erfinderisch sein kann, als auch von den von den Prozeßparteien vorgelegten Ergebnissen der Messungen an Proben des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Silizium-

dioxids. Andererseits durfte dabei der Anteil der Partikel des Siliziumdioxids, die größer als die Dicke der Trennschicht sein muß, um den Erfindungsschutz auszulösen, nicht zu hoch angesetzt werden.

§§ 358, 23 ZGB.

1. Ist ein Grundstück neben einer Hypothek, aus der die Forderung geltend gemacht wird, auch mit einer Aufbauhypothek belastet, so führt das nicht zwangsläufig zur Stundung der Hypothekenforderung. Es ist vielmehr zu prüfen, ob der Grundstückseigentümer nach seiner Vermögenslage auch die anderen Hypothekengläubiger befriedigen kann. Der Umfang dieser Prüfung hängt davon ab, ob es sich um ein privates Mietwohngrundstück oder um ein Eigenheim handelt, das im persönlichen Eigentum steht.

2. Da ein Eigenheim persönliches Eigentum des Erbauers ist, sind Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks entstanden sind, auch aus dem übrigen persönlichen Eigentum zu begleichen.

BG Dresden, Urteil vom 12. Mai 1982 — BZK 2/82.

Die Kläger hatten mit Kaufvertrag vom 24. März 1976 den Verklagten ihr Grundstück verkauft. Der Preis dafür betrug 11 000 M. Für ein Restgeld von 8 000 M wurde den Klägern eine Hypothek bestellt. Die Forderung dieses Betrags sollte für fünf Jahre ausgeschlossen sein. Zur Durchführung von Baumaßnahmen wurde den Verklagten von der Sparkasse ein Kredit gewährt, der durch eine Aufbauhypothek gesichert wurde.

Im Juni 1981 haben die Kläger Klage erhoben und die Zahlung der Restkaufsumme verlangt. Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und dazu ausgeführt, daß nach § 456 Abs. 3 ZGB eine Aufbauhypothek den Vorrang vor anderen Hypotheken habe. Hypotheken seien entsprechend ihres Ranges zu tilgen, so daß die Forderung der Kläger zu stunden und damit nicht kündbar sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Rechtsauffassung des Kreisgerichts, die auch dafür ursächlich war, daß die notwendige Sachaufklärung unterblieben ist, kann nicht zugestimmt werden.

Ein erster Mangel des Verfahrens liegt bereits darin, daß das Kreisgericht nicht geprüft hat, ob das von den Verklagten gekaufte Gebäude als Mietwohngrundstück einzustufen ist, wie das im Kaufvertrag zum Ausdruck kommt, oder ob es als Eigenheim (Einfamilienhaus) anzusehen ist, wie die Verklagten behaupten. Da sich hieraus unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben, wird es — neben einer Anfrage beim Rat des Kreises (Abt. Finanzen) — erforderlich sein, die Finanzierungsbedingungen im Kreditvertrag der Verklagten festzustellen (vgl. § 6 der VO über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 [GBl. I Nr. 34 S. 351] i. d.F. der 2. VO vom 14. Juni 1967 [GBl. II Nr. 63 S. 419] sowie § 1 der inzwischen außer Kraft getretenen VO über die Finanzierung des Baus von Eigenheimen vom 15. Dezember 1970 [GBl. II Nr. 99 S. 722]).

Das Kreisgericht hat außerdem § 458 ZGB fehlerhaft ausgelegt. Es vertritt die Auffassung, daß alle die Belastung eines Grundstücks mit einer Aufbauhypothek zur Stundung anderer Hypothekenforderungen führe. Richtig ist dagegen, daß eine derartige Grundstücksbelastung die Prüfung der Vermögenslage der Eigentümer dahingehend erfordert, ob sie in der Lage sind, weitere Hypothekengläubiger zu befriedigen. Der Umfang einer derartigen Prüfung hängt davon ab, ob es sich um ein privates Mietwohngrundstück oder um ein Eigenheim handelt, das im persönlichem Eigentum steht.

In dieser Hinsicht wurde der Sachverhalt vom Kreisgericht ebenfalls nicht geklärt. Sollte es sich um ein privates Mietwohngrundstück handeln, so können sich die Verklagten auf § 8 der o. g. VO vom 28. April 1960 i. V. m. § 6 der